# ALLGEMEINE VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

#### der Stadt Niederkassel

vom 19.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kommunalabgaben-Änderungsgesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung vom 19.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

## Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Niederkassel Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### § 2

#### Höhe der Gebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Tarifstellen. <sup>2</sup>Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die

Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

- (3) <sup>1</sup>Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene 1/4 Stunden als volle 1/4 Stunden zu berechnen. <sup>2</sup>Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- (4) <sup>1</sup>Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand bei einfachen Fällen. <sup>2</sup>Für die Abrechnung kommt der jeweilige Zeitaufwand und ggf. die Berücksichtigung des wirtschaftlichen und sonstigen Interesses zum Ansatz.
- (5) Zur Handhabung der Rahmengebühr werden ggf. interne Dienstanweisungen zugrunde gelegt.

## § 3

#### Gebührenfreiheit

#### Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, insbesondere Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.

### § 4

## Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen kann die Stadt Niederkassel auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5

# Billigkeitsmaßnahmen

(1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

#### Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

## **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

# Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818), zuletzt geändert am 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel vom 07.10.1983 außer Kraft.

## Anlage

Gebührenverzeichnis

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines halben Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 19.12.2024

Matthias Großgarten Bürgermeister

# **Anlage**

# Gebührenverzeichnis zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Niederkassel

| Tarifstelle | Bezeichnung   | Gebühr in €    |
|-------------|---|----------------|
| 1           | Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände   |                |
| 1.1         | Allgemeine und besondere Verwaltungsgebühren  |                |
| 1.1.1       | Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist oder keine andere gesetzliche Grundlage besteht und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen                           | 0 € - 500 €    |
| 1.1.2       | Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht   | 25 € - 1.500 € |
| 1.2         | Anträge   |                |
| 1.2.1       | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Niederkassel nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,50 € - 100 € |
| 1.3         | Auskünfte   |                |
| 1.3.1       | Mündliche Auskünfte einfacher Art   | Gebührenfrei   |
| 1.3.2       | Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Absatz 1 Nummer 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen   | 10 € - 100 €   |
| 1.3.3       | Versendung von Akten <sup>1</sup> (ggf. zzgl. Kopiergebühren)   | 5 € - 100 €    |

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Neben dem Personal- und Sachaufwand sind auch die Post- und andere übliche Transportentgelte in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Auslagen geltend zu machen (§ 10 GebG NRW). In Fällen mit geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.

Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Versendung von Akten im Rahmen der Amtshilfe, der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, im Rahmen von Petitions-, strafrechtlichen Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Sonderregelungen gehen vor.

Das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen enthält eigenständige Gebührenregelungen, welche gemäß § 1 Abs. 2 Nr.1 GebG NRW die Anwendung dieser Tarifstelle ausschließen.

Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitsverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.

| 1.4   | Befreiungen   |                                      |
|-------|---|--------------------------------------|
| 1.4.1 | Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von<br>Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen<br>Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes<br>bestimmt ist   | 15 € je<br>angefangene<br>15 Minuten |
| 1.5   | Beglaubigungen, Bescheinigungen,<br>Zeugnisse²  |                                      |
| 1.5.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder<br>Handzeichen   | 5€                                   |
| 1.5.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen  | 5 € erste Seite,<br>je weitere 1 €   |
| 1.5.3 | Bescheinigungen (auch Zweit- und Mehrausfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)  | 5 € je<br>Bescheinigung              |
| 1.5.4 | Ausstellung steuerlicher<br>Unbedenklichkeitsbescheinigungen <sup>3</sup>   | 5€                                   |
| 1.5.5 | Spendenbescheinigungen = Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (§§ 10b EStG, 9 l Nr. 2 KStG) ausstellt. | Gebührenfrei                         |
| 1.5.6 | Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)  | 5 € - 25 €                           |
| 1.5.7 | Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind <sup>4</sup>   | 10 € - 100 €                         |
| 1.6   | Genehmigungen, Erlaubnisse, usw.  |                                      |
| 1.6.1 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,<br>Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art,<br>soweit nichts anderes bestimmt ist   | 15 € je<br>angefangene<br>15Minuten  |

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zu den Tarifstellen 1.5.1 bis 1.5.4:

<sup>1.</sup> Gebührenfrei ist die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung b) Besuch von Schulen und Hochschulen

<sup>2.</sup> Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten:

a) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen

b) Gnadensachen

c) Fürsorgesachen

<sup>(</sup>s) Nachweise der Bedürftigkeit
e) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
f) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die Aufgabe eines Gewerbebetriebs (§ 15 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 GewO)

g) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten h) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke
 Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)
 Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge sind gebührenfrei

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.

| 1.7     | Schreibgebühren und Fotokopien  |                                      |
|---------|---|--------------------------------------|
| 1.7.1   | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden                                      | 15 € je<br>angefangene<br>15 Minuten |
| 1.7.2   | Fotokopien, mittels EDV erstellte Mehrstücke und Abgabe der Daten in digitaler Form <sup>5</sup>  |                                      |
| 1.7.2.1 | unabhängig vom Format   | 15 € je<br>angefangene<br>15 Minuten |
| 1.7.2.2 | Kopien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,<br>Kopien über Informationsmaterial zur politischen<br>Bildung, zu kommunalpolitischen Themen, über<br>die öffentlichen Einrichtungen, die Verwaltung<br>und Organisation und die Gremien der Stadt<br>Niederkassel | Gebührenfrei                         |
| 1.8     | Allgemeine Stundensätze (wenn keine speziellen Stundensätze kalkuliert wurden) <sup>6</sup>   |                                      |
| 1.8.1   | Laufbahngruppe 2.2 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte  | 84 €                                 |
| 1.8.2   | Laufbahngruppe 2.1 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte  | 70 €                                 |
| 1.8.3   | Laufbahngruppe 1.2 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte  | 58 €                                 |
| 1.8.4   | Laufbahngruppe 1.1 und entsprechend eingruppierte Regierungsbeschäftigte  | 50 €                                 |

.

 $<sup>^{\</sup>rm 5}$  Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024), Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 18. April 2024